

56 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 2. 1991

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete der Hochschuleinrichtungen weiter zu vertiefen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Österreich wird von den an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) absolvierten Studien sechs Semester auf die Dauer eines ordentlichen Studiums einer entsprechenden Studienrichtung (eines entsprechenden Studienzweiges) an einer österreichischen Universität voll anrechnen und die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung anerkennen, wenn der erfolgreiche Abschluß durch das Diplom der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) nachgewiesen wird.

(2) Der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) gleichgehalten sind diejenigen Anstalten, die das Fürstentum Liechtenstein außerhalb seines Hoheitsgebietes amtlich gefördert und deren Diplome mit den in seinem Hoheitsgebiet erteilten gleichgestellt sind.

(3) Den Diplomen gemäß Absatz 1 und 2 sind jene Diplome gleichgestellt, die nicht an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) erworben wurden, denen aber die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dieselbe Wirkung zuerkennt, die ein bestimmtes an den in Absatz 1 oder 2 genannten Anstalten erworbenes Diplom hat.

(4) Welche österreichischen Studieneinrichtungen (Studienzweige) den Studien an den Anstalten gemäß Absatz 1 und 2 entsprechen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den zwei-

ten Studienabschnitt angerechnet beziehungsweise anerkannt werden, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Österreich für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) nachgeholt werden müssen, wird durch den österreichischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse festgelegt.

(5) Der Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse findet auch auf die Inhaber der Zeugnisse über die fachgebundene Studienberechtigung (fachgebundene Hochschulreife) der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) sowie auf die entsprechenden gleichwertigen Nachweise der Anstalten gemäß Artikel 2 und 3 für jene Studieneinrichtungen (Studienzweige) Anwendung, die vom österreichischen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß Absatz 4 als entsprechend festgelegt wurden.

(6) Auch hinsichtlich der Studien und Prüfungen der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) sowie der Anstalten gemäß Absatz 2 und 3, welche über die Studien und Prüfungen hinausgehen, die zum Diplom führen, richtet sich die Anrechnung der Studien beziehungsweise die Anerkennung der Prüfungen nach § 21 Absatz 1 und Absatz 5 des österreichischen Allgemein Hochschul-Studiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der Absatz 3 ist nur auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten anwendbar.

Artikel 2

Der Artikel 1 gilt auch für jede Institution, an der durch die Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein dieselben beziehungsweise gleichwertigen Studien eingerichtet werden.

Artikel 3

Der österreichische Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein werden durch Übereinkommen auf Grund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse feststellen, auf welche weiteren ordentlichen Studien, Prüfungen und akademischen Grade der österreichischen Universitäten und der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) die Artikel 2 und 6 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden anzuwenden sind.

Artikel 4

Liechtensteinische Staatsangehörige können in Österreich zu Außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden; sie können Mitglieder von Kollegialorganen sein.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse errichtete Gemischte Expertenkommission

ist auch für die Beratung aller Fragen dieses Abkommens, insbesondere für die Erstellung von Empfehlungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 3, zuständig.

Artikel 6

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann jederzeit von einer der Vertragschließenden Parteien schriftlich auf diplomatischen Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlagen der Notifikation bei der anderen Vertragschließenden Partei in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 17. September 1990 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Stillfried

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Dr. Wolf

VORBLATT

Probleme:

Im Fürstentum Liechtenstein besteht die Liechtensteinische Ingenieurschule (LIS). Die geographische Nähe schafft einen regionalen Bedarf für Österreicher an einem Studium an dieser Institution.

In Buchs besteht das Neu-Technikum, das nach denselben Grundsätzen strukturiert ist und das amtlich von Fürstentum Liechtenstein gefördert wird.

An beiden Institutionen studieren derzeit etwas mehr als 100 Österreicher insbesondere aus Vorarlberg.

Die Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein wird durch Einrichtung weiterer Studien erweitert werden.

Ziel:

Feststellung der Gleichwertigkeit der Studien an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) und am Neu-Technikum Buchs mit entsprechenden Studien an österreichischen Universitäten sowie neuer Studien an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein.

Inhalt:

Das Abkommen stellt die Gleichwertigkeit der an den beiden Institutionen absolvierten Studien und Prüfungen mit den entsprechenden Studien und Prüfungen an österreichischen Universitäten fest. Außerdem trifft es die Aussage, daß zukünftig eingerichtete Studien an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein nach Feststellung durch ein Ressortübereinkommen für gleichwertig erklärt werden.

Durch das Abkommen soll weiter festgestellt werden, daß Liechtensteiner zu Außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden können. Die entsprechende Bestimmung des Art. 4 wäre gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG im Genehmigungsbeschluß des Nationalrates als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bei dem vorliegenden Abkommen handelt es sich um einen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsvertrag, dessen Art. 4 verfassungsändernd ist. Es bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter. Das Abkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG wäre der Art. 4 im Genehmigungsbeschuß des Nationalrates als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Das Abkommen ist eine Ergänzung der bisher auf diesem Gebiete abgeschlossenen Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein. Die Notwendigkeit des Abkommens ergibt sich daraus, daß an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) und am Neu-Technikum Buchs etwas mehr als 100 Österreicher vornehmlich aus Vorarlberg studieren. Die Struktur der Ingenieurschulen sowie die Struktur und der Aufbau der Studien wurden überprüft und analysiert. Die Unterlagen wurden den zuständigen Studienkommissionen der österreichischen Universitäten übermittelt. Die innerhalb der Frist eingelaufenen Stellungnahmen waren positiv, so daß der Anrechnung der Studien und der Anerkennung der Prüfungen nichts entgegensteht.

Die Erweiterung des Studienangebotes an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein wird unter denselben Voraussetzungen erfolgen wie die Einrichtung und Durchführung des Studiums der Philosophie, das bereits anerkannt ist.

Die Möglichkeit der Mobilität der Österreicher aus Vorarlberg, ihre Studien in Liechtenstein und in Buchs durchzuführen, fördert nicht nur das Kennenlernen neuer Unterrichtsgebiete, sondern ermöglicht den Studierenden aus Vorarlberg, Studien in Liechtenstein und Buchs zu absolvieren, zu Hause zu leben und erst ab dem 7. Semester an einem auswärtigen Universitätsort ihr Studium zu beenden.

Dieses Abkommen ist zugleich auch ein Beispiel grenzüberschreitender regionaler Kooperation im europäischen Geiste.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Auf Grund dieses Artikels werden die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) durchgeführten Studien im Umfang von 6 Semestern voll angerechnet und die abgelegten Prüfungen als 1. Diplomprüfung in Österreich anerkannt, wenn der Abschluß durch das Diplom der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) nachgewiesen wird.

Der Liechtensteinischen Ingenieurschule werden jene Anstalten gleichgestellt, die das Fürstentum Liechtenstein außerhalb seines Hoheitsgebietes amtlich fördert und deren Diplome es mit den in seinem Hoheitsgebiet erteilten gleichstellt. Dies trifft derzeit auf das Neu-Technikum Buchs zu.

Weiters sollen unter das Abkommen jene Diplome fallen, denen vom Fürstentum Liechtenstein dieselbe Wirkung zuerkannt wird, die die Diplome der oben angeführten Institutionen haben. Dies soll aber nur für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten gelten.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird durch Verordnung feststellen — wie dies im Art. 3 des Kulturabkommens zwischen Österreich und Luxemburg, BGBl. Nr. 588/1986, bereits für die dortigen Institutionen festgelegt wurde —, welche österreichischen Studienrichtungen den Studien an den Anstalten gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 entsprechen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die einzelnen Studienrichtungen nachgeholt werden müssen und welche für den 2. Studienabschnitt angerechnet werden können. Die entsprechenden Empfehlungen sollen von der Gemischten Expertenkommission ausgearbeitet werden.

In die Liechtensteinische Ingenieurschule (LIS) können Personen auch über den zweiten Bildungsweg eintreten. Anforderungen und Berechtigungen entsprechen denen der Studienberechtigungsprüfung. Daher können diese Zeugnisse für die fachgebundene Studienberechtigung (fachgebundene Hochschulreife) im Sinne des Abkommens zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 434/1977, im Umfang der liechtensteinischen Berechtigungen als gleichwertig anerkannt werden.

Der Abs. 6 legt fest, daß alle Studien und Prüfungen grundsätzlich gemäß § 21 AHStG angerechnet beziehungsweise anerkannt werden können.

Studien, Prüfungen und Diplome der Lichtensteinischen Ingenieurschule (LIS) und des Neu-Technikums Buchs sind durch den Art. 1 voll anerkannt, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Studierenden. Die Anerkennung von Diplomen anderer Institutionen, die in Liechtenstein anerkannt werden, ist auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien beschränkt.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel gewährleistet die Anwendung des Abkommens, wenn im Fürstentum Liechtenstein Erweiterungen oder Änderungen durch die Gesetzgebung eintreten, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Studien gleichwertig bleiben.

Zu Artikel 3:

Die Gemischte Expertenkommission gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse ist auch für alle Fragen des neuen Abkommens zuständig, insbesondere für die in die einzelnen Artikel aufgenommene Verpflichtung der Ausarbeitung von Empfehlungen.

Bei der Prüfung der Frage, auf welche weiteren Studien, Prüfungen und akademische Grade der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden die Anwendung empfohlen und welche in eine Verordnung aufgenommen werden wollen, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze als Kriterien zugrunde zu legen.

Zu Artikel 4:

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Absicht, Stiftungsprofessuren auch für Außerordentliche Universitätsprofessoren zu errichten und die Kosten dafür zu übernehmen. Außerdem besteht die Absicht, die Kosten für Universitäts(Hochschul)assistenten zu übernehmen, um jungen Wissenschaftlern aus dem Fürstentum Liechtenstein den Erwerb höherer Qualifikationen zu ermöglichen, dies auch im Hinblick auf den weiteren Auf- und Ausbau der Lichtensteinischen Ingenieurschule (LIS). Da für Außerordentliche Universitätsprofessoren und für Universitäts(Hochschul)assistenten die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist, bedarf es einer Sonderregelung (Verfassungsbestimmung), die Ernennung liechtensteinischer Staatsangehörigen zu ermöglichen. Die besonderen Beziehungen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein auf dem wissenschaftlichen Sektor sind insbesondere in letzter Zeit dadurch zum Ausdruck gekommen, daß mit dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung eine Vereinbarung über eine enge Kooperation geschlossen wurde, wodurch eine fruchtbare Zusammenarbeit garantiert wird. Mit der Möglichkeit, die der Art. 4 bietet, wird die regionale Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Institutionen des Fürstentums Liechtenstein mit den österreichischen Universitäten weiter vertieft und das besondere Verhältnis zwischen den beiden Ländern betont.

Der Art. 4 wäre gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG im Genehmigungsbeschluß des Nationalrates als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Zu Artikel 5:

Durch Ressortübereinkommen soll jeweils auf Grund von Empfehlungen der Gemischten Expertenkommission festgestellt werden, daß weitere an der Internationalen Akademie für Philosophie eingerichtete Studien gleichwertig sind, sofern sie den Anforderungen des bereits gleichgestellten Studiums der Philosophie entsprechen.